



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.964/2-V/5/93

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Betrieb	GESETZENTWURF
Zi.	37 -GE/19. P3
Datum:	1 5. JUNI 1993
Verteilt	15.6.93 London

L. Fournier

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Qualitätsklassengesetz

In der Anlage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Kopien seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf.

11. Juni 1993
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

D. Reib



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.964/2-V/5/93

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

19.201/01-IA 9/93
26. April 1993

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Qualitätsklassengesetz

Zu dem mit o.z. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Die Worte "kurz auch" hätten zu entfallen.

Zu Z 7 (§ 25a):

Gemäß Abs. 1 kann für bestimmte Erzeugnisse "angeordnet
werden", daß die Einstufung und Kennzeichnung der Erzeugnisse
nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den hiezu
ergangenen Verordnungen "ausschließlich durch Angehörige eines
Klassifizierungsdienstes gemäß Abs. 2 (Klassifizierer) zu
erfolgen hat". In welcher Form diese Anordnung zu erfolgen hat,
läßt der Entwurf nicht erkennen. Zwar ist in den Erläuterungen
zu dieser Bestimmung davon die Rede, daß eine
Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Land- und
Forstwirtschaft vorliege, doch wird dringend empfohlen, diese
Verordnungsermächtigung im Gesetzestext auszuweisen.

- 2 -

Gemäß Abs. 2 sind die Klassifizierungsdienste von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im wechselseitigen Einvernehmen einzurichten. Nach dem zweiten Satz des Abs. 2 haben die Klassifizierungsdienste sich vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellter Klassifizierer zu bedienen.

Diese Bestimmung erscheint aus folgenden Gründen verfassungsrechtlich bedenklich:

Das Qualitätsklassengesetz stützt sich, wie auch die Erläuterungen ausführen, im hier maßgeblichen Bereich auf den Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG). Da in Art. 102 Abs. 2 B-VG keine Ermächtigung vorliegt, diese Angelegenheit unmittelbar von Bundesbehörden versehen zu lassen, hat der Bundesgesetzgeber dafür Sorge zu tragen, daß die Vollziehung des Gesetzes dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG zugewiesen wird. Die in Abs. 1 erwähnte "Einstufung und Kennzeichnung der Erzeugnisse nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den hiezu ergangenen Verordnungen" ist nach Auffassung des Verfassungsdienstes als Akt der Hoheitsverwaltung zu sehen, weshalb ihre Besorgung in mittelbarer Bundesverwaltung erforderlich ist.

Da sich die Klassifizierungsdienste vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellter Klassifizierer zu bedienen haben, stellt sich die Frage, ob den Klassifizierungsdiensten selbst Behördenstellung zukommen soll. Wenngleich nicht an Bescheidkompetenzen dieser Klassifizierungsdienste gedacht sein dürfte, legt doch die Formulierung "haben sich ... zu bedienen" nahe, daß als Zurechnungspunkt des Handelns der Klassifizierer, die vom Bundesminister bestellt werden sollen, die Klassifizierungsdienste gelten sollen. Da wie bereits erwähnt die im § 25a Abs. 1 erwähnte Tätigkeit als Ausübung von Hoheitsbefugnissen zu sehen ist, kommt den Klassifizierungsdiensten funktionell Behördenstellung zu. Derartige funktionelle Behördenstellungen im Rahmen der

mittelbaren Bundesverwaltung wären nur zulässig, wenn es sich um die Tätigkeit von Selbstverwaltungskörpern, die im Vollziehungsbereich des Bundes eingerichtet sind, handelt, allenfalls auch dann, wenn die Vollziehung durch einen beliebigen Privaten erfolgt. Da die Klassifizierungsdienste einvernehmlich von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, somit einem Verein, und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, einen im Vollziehungsbereich des Bundes eingerichteten Selbstverwaltungskörpers, erfolgen soll, fällt es schwer, die Klassifizierungsdienste als Organe eines Selbstverwaltungskörpers anzusehen. Da der Entwurf aber auch nicht erkennen läßt, daß die Präsidentenkonferenz und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft etwa eine juristische Person des privaten Rechts errichten sollen, braucht auch nicht näher überprüft zu werden, ob die Tätigkeit eines beliebigen Privaten im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zulässig ist.

Der Entwurf läßt auch offen, ob eine eigene Bundesbehörde im Sinne des Art. 102 Abs. 4 oder eine Sonderbehörde in Unterordnung unter den Landeshauptmann eingerichtet werden soll. In jedem Fall bedürfte eine solche Regelung der Zustimmung der Länder entweder gemäß Art. 102 Abs. 1 letzter Satz B-VG oder Art. 102 Abs. 4 B-VG.

Im übrigen fällt auf, daß der Entwurf die Frage des örtlichen Wirkungsbereiches der Klassifizierungsdienste an keiner Stelle erwähnt.

Nach Auffassung des Verfassungsdienstes bedarf § 25a des Entwurfes daher einer Überarbeitung. Aus rechtspolitischer Sicht erschiene es zweckmäßig, die Klassifizierung entweder den Bezirksverwaltungsbehörden oder dem Landeshauptmann zu übertragen.

Im Hinblick auf die schwerwiegenden Bedenken gegen die Errichtung der Klassifizierungsdienste erscheint es nicht erforderlich, auf die weitgehend unklare Bestimmung des Abs. 3

- 4 -

näher einzugehen, wonach die Tätigkeit der Klassifizierungsdienste ihrerseits durch Kontrollorgane, deren Zuordnung unklar bleibt, zu überprüfen ist. Welche Bedeutung Abs. 3 zweiter Satz zukommen soll, wonach § 25 Abs. 2 sinngemäß gilt, bleibt ebenfalls offen. Die Erläuterungen vermögen dazu keine näheren Aufschlüsse zu geben.

Zu Z 8 (§ 28):

Die Vollziehungsklausel enthält in Z 2 umfangreiche Einvernehmenskonstruktionen mit bis zu vier Bundesministern. Im Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 24. März 1993, E 96-NR XVIII. GP, wird zur Überlegung gestellt, derartige Einvernehmensklauseln im Sinne einer effizienteren Vollziehung abzubauen.

Zum Inkrafttreten des Gesetzes:

Es fällt auf, daß der Entwurf keine ausdrückliche Inkrafttretensbestimmung enthält. Für den Fall, daß an eine Legisvakanz gedacht wird, wäre es im Lichte der Legistischen Richtlinien 1990 erforderlich, diese Inkrafttretensbestimmung in den Stammtext des Qualitätsklassengesetzes zu integrieren.

Zu den Erläuterungen:

Es wird angeregt, die Erläuterungen präziser zu fassen und in den Erläuterungen auf Wiederholungen des Entwurfstextes zu verzichten.

11. Juni 1993
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

